

S a t z u n g

des Vereins

„Karnevalsgesellschaft Heggen“

Präambel

Bereits seit dem Jahre 1932 pflegt die „Karnevalsgesellschaft Heggen“ das karnevalistische Brauchtum in Heggen/Biggetal sowie den umliegenden zur katholischen Pfarrgemeinde Heggen gehörenden Ortschaften Ahausen, Altfinnentrop, Hollenbock, Illeschlade und Sange. In dieser Tradition stehend erfolgte am 11. November 2011 die formelle Gründung eines Vereins bürgerlichen Rechts mit dem Ziel der Eintragung in das Vereinsregister mit nachstehender Satzung.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Heggen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Finnentrop-Heggen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind der Erhalt und die Förderung des karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung traditioneller Karnevalsveranstaltungen sowie die Kinder- und Jugendarbeit im karnevalistischen Tanzsport. Der Verein wendet sich gegen Auswüchse im karnevalistischen Brauchtum und gegen Nachahmungen zum Zwecke geschäftsmäßiger Ausnutzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein ist Mitglied im
 - a) Bund Deutscher Karneval e.V., Köln,
 - b) Bund Westfälischer Karneval e.V., Münster,
 - c) Kreiskarnevalsbund Olpe.
- (2) Mit den in Absatz 1 benannten Mitgliedschaften erkennt der Verein sowie jedes Mitglied des Vereins die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der benannten Verbände an.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die sich dem Ziel des Vereins und insbesondere den Zwecken nach § 2 verpflichtet fühlt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der bei minderjährigen Antragstellern vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller bzw. dem gesetzlichen Vertreter des Antragstellers die Berufung in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das aufgenommene Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft im Verein begründet automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden, denen der Verein als Mitglied angehört.

§ 6

Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die für den Verein besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Elferates und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Zu Ehrenpräsidenten können ernannt werden ehemalige Vorsitzende des Vereins, die besondere Verdienste im Sinne der Vereinssatzung für den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Elferates und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Ernennung mehrerer Ehrenmitglieder und mehrerer Ehrenpräsidenten ist möglich.
- (4) Bereits ernannte Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten der Karnevalsgesellschaft Heggen aus der Zeit vor der formellen Vereinsgründung werden ohne erneuten Ernennungsakt automatisch solche des eingetragenen Vereins.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins oder eines Dachverbandes, hinsichtlich dessen seitens des Vereins eine besondere Mitgliedschaft im Sinne des § 4 der Satzung besteht, in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat
oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- (4) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Elferates durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zulässig, die binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Vorstand schriftlich eingelegt sein muss. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet sodann endgültig.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen dem Verein gegenüber. Die Rechte des Vereins gegenüber dem Ausgeschiedenen bleiben jedoch erhalten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühr

- (1) Von Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

- (2) Schüler, nicht schulpflichtige Kinder, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende bzw. sonstige Mitglieder mit geringem Einkommen, sowie Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreit werden. Die Ausgestaltung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (3) In sonstigen Härtefällen entscheidet der Vorstand ebenfalls auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Stundung oder zeitweise Aussetzung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Die Mitglieder können bei Veranstaltungen des Vereins Vergünstigungen erhalten. Die Ausgestaltung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Verein kann ebenso außerordentliche Umlagen erheben, wenn diese von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen worden sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Umlage und deren Fälligkeit.
- (6) Ebenso obliegt es der Mitgliederversammlung, mit Stimmenmehrheit zu beschließen, dass eine Aufnahmegebühr erhoben werden soll. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Höhe der Aufnahmegebühr und deren Fälligkeit.
- (7) Auf vorausbezahlte Beiträge haben ausgeschiedene Mitglieder keinen Rückzahlungsanspruch. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Elferrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (genannt „Präsident“),
 - b) dem/den (höchstens zwei) 2. Vorsitzenden (jeweils genannt „Vizepräsident“),
 - c) dem Kassierer (genannt „Hofkämmerer“),
 - d) dem Schriftführer.

- (2) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Um einen kontinuierlichen Wechsel der einzelnen Vorstandsmitglieder zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Vorstandsmitglieder ihr Amt mit einer gewissen Kontinuität ausüben können, werden die nachstehenden Vorstandsmitglieder in der Gründungsversammlung abweichend von Abs. 4 für folgende Dauer, gerechnet ab der auf die Gründungsversammlung folgende ordentliche Mitgliederversammlung, gewählt:
- a) der/die 2.Vorsitzende(n) für drei Jahre
 - b) der Kassierer für zwei Jahre
 - c) der Schriftführer für ein Jahr.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Auszahlungen über 1.000,00 € erfolgen nur mit Anweisung des 1. Vorsitzenden oder eines 2. Vorsitzenden. Ebenso nimmt der Kassierer Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang. Der Kassierer hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 11 Elferrat

- (1) Der Elferrat besteht aus
- a) dem Vorstand,
 - b) weiteren bis zu 20 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.

- (2) Der Elferrat unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, die Mitglieder des Elferrates zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit den Aufgaben, die mit der Betreuung der Mitglieder des Vereins, der Durchführung der Karnevalsveranstaltungen, der Durchführung karnevalistischer Sport- und Tanzveranstaltungen und der Betreuung der vom Verein genutzten Anlagen und Gebäude anfallen.
- (3) Der Elferrat wählt aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Zeremonienmeister, welcher selbst jedoch nicht Mitglied des Elferrates sein muss.
- (4) Die von den einzelnen Elferratsmitgliedern durchzuführenden Aufgaben werden durch den Vorstand näher bestimmt. Soweit die Aufgaben nicht konkretisiert werden, sind die Tätigkeiten nach Weisung des Vorstandes durchzuführen.
- (5) Es obliegt dem Vorstand, die jeweils notwendige Zahl der Elferratsmitglieder, die neben dem Vorstand in den Elferrat gewählt werden können, alljährlich nach Bedarf und absehbarem Arbeitsaufwand zu bestimmen.
- (6) Die gemäß Absatz 1 b) zu wählenden bis zu 20 Elferratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Elferrates können nur Mitglieder des Vereins sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Elferrat. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Elferrat aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in der nächsten Mitgliederversammlung in den Elferrat zu wählen.
- (7) Die Wahl der Elferratsmitglieder erfolgt als sog. Blockwahl. Ein Wahlvorschlag (Liste) hat jeweils so viele Bewerber aufzuführen, wie Elferratsmitglieder zu wählen sind. Die Vereinsmitglieder können dabei nur einem Wahlvorschlag (Liste) im Ganzen ihre Stimme geben.
- (8) Um einen kontinuierlichen Wechsel der Elferratsmitglieder zu gewährleisten und um sicherzustellen, dass die Vorstands- und Elferratsarbeit mit einer gewissen Kontinuität ausübt werden kann, werden die Elferratsmitglieder in der Gründungsversammlung abweichend von Absatz 6 in vier Blöcken für folgende Dauer, gerechnet ab der auf die Gründungsversammlung folgende ordentliche Mitgliederversammlung, gewählt:
 - a) drei der Elferratsmitglieder für vier Jahre,
 - b) weitere drei der Elferratsmitglieder für drei Jahre,
 - c) weitere drei der Elferratsmitglieder für zwei Jahre,
 - d) die weiteren Elferratsmitglieder für ein Jahr.

Die Wahl der Elferratsmitglieder in der Gründungsversammlung erfolgt insgesamt als Blockwahl nach Maßgabe des Absatz 7, wobei ein Wahlvorschlag die abgestuften Amtsperioden nach Maßgabe des Absatz 8 zu enthalten hat.

§ 12

Vorstands- und Elferratssitzungen

- (1) Der Vorstand tritt allein bzw. mit dem Elferrat nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / einem der 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Elferrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der jeweiligen Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Es sind Sitzungsprotokolle zu führen, welche vom Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Elferrates,
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - g) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr
 - h) die Wahl der Kassenprüfer
 - i) alle sonstigen Angelegenheiten, die nach dieser Satzung in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch ortsüblichen Aushang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt

werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem / einem der 2. Vorsitzenden und bei auch dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied geleitet. Die Protokollführung erfolgt durch den Schriftführer und bei dessen Verhinderung durch ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln ist durchzuführen, falls dies beantragt und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Kassenprüfer können nur Mitglieder des Vereins sein, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Der Berichtstatter der Kassenprüfer gibt der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht ab und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und lässt darüber abstimmen.

- (2) Des weiteren beantragt der Berichterstatter die Entlastung der übrigen Vorstandsmitglieder und lässt ebenfalls darüber abstimmen.
- (3) Die Amtsperiode eines Kassenprüfers beträgt zwei Jahre. Abweichend hiervon wird einer der Kassenprüfer in der Gründungsversammlung nur für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 15

Amt des Prinzen Karneval

- (1) In Erfüllung der Vorgaben des Brauchtums und der Zwecke des Vereins wird alljährlich ein Prinz Karneval proklamiert.
- (2) Der Prinz Karneval soll zum Zeitpunkt seiner Proklamation mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahl des Prinzen Karneval erfolgt durch aus der Mitte des Elferrates bestimmte Mitglieder.
- (4) Der Prinz Karneval hat während seiner Amtszeit ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Elferrates. Ein Stimmrecht erwächst ihm hieraus nicht.

§ 16

Prinzenkomitee

- (1) Das Prinzenkomitee besteht aus den ehemaligen Prinzen Karneval der Karnevalsgesellschaft Heggen einschließlich der Prinzen Karneval aus der Zeit vor der formellen Vereinsgründung.
- (2) Vom Prinzenkomitee können keine für den Verein bindenden Beschlüsse gefasst werden. Es obliegt dem Komitee, dem Vorstand Anregungen für dessen Tätigkeit in Erfüllung der satzungsgemäßen Vorgaben abzugeben.

§ 17

Kinder- und Jugendkarneval

- (1) Kinder und Jugendliche sollen mit dem karnevalistischen Brauchtum vertraut gemacht werden. Zu diesem Zweck unterhält der Verein u. a. einen Kinderelferrat und einen Jugendelferrat. Aus der Mitte des Elferrates werden jeweils Beauftragte bestimmt, welche die Ausgestaltung und Organisation nach Weisung des Elferrates näher festlegen und umsetzen.

- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendferrates müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in dem Kinder- bzw. Jugendferrat.
- (3) Die Mitglieder des Kinderferrates sollen zwischen 9 und 11, die des Jugendferrates zwischen 16 und 21 Jahre alt sein.
- (4) In Erfüllung der Vorgaben des Brauchtums und der Zwecke des Vereins werden alljährlich ein Kinderprinz sowie ein Jugendprinz – möglichst im Rahmen einer jeweils eigenen Veranstaltung (Kinderkarneval und Jugendkarneval) proklamiert. Der Kinderprinz und der Jugendprinz werden durch jeweils aus der Mitte des Elferrates bestimmte Mitglieder gewählt.
- (5) Der Kinderprinz soll zum Zeitpunkt seiner Proklamation zwischen 9 und 11, der Jugendprinz soll zum Zeitpunkt seiner Proklamation zwischen 16 und 21 Jahre alt sein.

§ 18

Garden und Tanzgruppen

- (1) Aus dem Verein rekrutieren sich als Bestandteile des Vereins Garden bzw. Tanzgruppen. Derzeit existieren folgende Gruppen:
 - a) Prinzensgarde
 - b) Funkengarde
 - c) Showballett
 - d) Fire of Dance
 - e) Kinderfunkengarde

Die Bildung weiterer Gruppen ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder der Gruppen gemäß Absatz 1 müssen Mitglieder des Vereins sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gruppe.
- (3) Die Garden bzw. Tanzgruppen unterstehen – wie auch die sonstigen Abteilungen und Unterabteilungen des Vereins – dem Vorstand. Dieser kann aus den Reihen des Elferrates einen Gardenbeauftragten bestimmen, der sich unmittelbar um die Belange der Garden bzw. Tanzgruppen zu kümmern hat. Die Bestimmung mehrerer Gardenbeauftragter ist möglich. Der / die Gardenbeauftragte(n) unterliegen dem unmittelbaren Weisungsrecht des Vorstandes.

§ 19

Tanzsportabteilung

- (1) Die Garden und Tanzgruppen gemäß § 18 sind in einer Tanzsportabteilung des Vereins zusammengefasst. Diese ist Mitglied im

- a) Deutschen Tanzsportverband e.V.
 - b) Landessportbund NRW
 - c) Tanzsportverband NRW e.V.
 - d) Landesverband für karnevalistischen Tanzsport NRW e.V.
- (2) Der Zweck der Tanzsportabteilung ist die Pflege des karnevalistischen Tanzes und des Tanzsports sowie die Teilnahme an den Tanzturnieren des Bundes Deutscher Karneval und des Bundes Westfälischer Karneval. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Förderung von Kindern und Jugendlichen verwirklicht.
- (3) Mit den in Absatz 1 benannten Mitgliedschaften erkennen die Mitglieder der Tanzsportabteilung die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der benannten Verbände an. Außerdem erkennt jedes Mitglied der Tanzsportabteilung die DOSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich insbesondere der Strafgewalt des Deutschen Tanzsportverbandes e.V..

§ 20

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Finnentrop, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Wohle der in der Präambel genannten Ortschaften zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.